

# MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

08 | 2018

## Aktuelle Steuer-Informationen

### Alle Steuerzahler

- Bundesregierung legt Familienentlastungs-  
gesetz vor 1
- Spekulationssteuer auf Arbeitszimmer bei  
Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims? 1
- Baukostenzuschuss für Mischwasserleitung  
keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung 2

### Vermieter

- Darlehenszuordnung: Schuldzinsenabzug bei  
Kauf eines gemischt genutzten Grundstücks 3

### Kapitalanleger

- Automatischer Austausch über Finanzkonten:  
Staatenauuschliste 2018 veröffentlicht 4

### Freiberufler und Gewerbetreibende

- Details zur unangekündigten  
Kassen-Nachschau 4

### Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Darlehensausfall führt zu negativen  
Einkünften aus Kapitalvermögen 5

- Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer  
regelmäßig sozialversicherungspflichtig 6
- Wertguthabenkonto: Gutschrift führt beim  
Fremd-Geschäftsführer nicht zu Arbeitslohn 6

### Umsatzsteuerzahler

- Kleinunternehmerregelung: Zur Anwendung  
bei Differenzbesteuerung 7

### Arbeitgeber

- Kurzfristige Beschäftigung: Anteilige  
Verdienstgrenze gekippt 8
- Mindestlohn wird ab 2019 in zwei Schritten  
erhöht 8

### Abschließende Hinweise

- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

# Steuerinformationen für August 2018

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Entlastung von Familien soll durch ein **Familienentlastungsgesetz** erfolgen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht u. a. eine Erhöhung des Kindergelds und des Grundfreibetrags vor.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der **Verkauf eines selbstgenutzten Eigenheims** ist auch dann insgesamt steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden. Diese positive Entscheidung des Finanzgerichts Köln steht jedoch im Widerspruch zur Sichtweise der Finanzverwaltung, sodass nun der Bundesfinanzhof gefragt ist.
- Damit **Handwerkerleistungen** steuerbegünstigt sind, müssen sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, ist dieses Kriterium bei einem Baukostenzuschuss für die Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung nicht erfüllt.
- Bereits seit Anfang 2018 darf die Finanzbehörde unangekündigte **Kassen-Nachschau** durchführen. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, in dem es u. a. darum geht, welche Befugnisse der Prüfer hat.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für August 2018. Viel Spaß beim Lesen!

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

## Bundesregierung legt Familienentlastungsgesetz vor

| Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung vereinbart, Familien zu entlasten. Die Umsetzung soll nun durch das **Familienentlastungsgesetz** erfolgen. Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Kindergelds und des Kinderfreibetrags vor. Zur Bekämpfung der kalten Progression soll u. a. der Grundfreibetrag angehoben werden. |

Der Regierungsentwurf zum Familienentlastungsgesetz sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

### Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der **Kinderfreibetrag** soll ab 1.1.2019 von derzeit 4.788 EUR (2.394 EUR je Elternteil) auf 4.980 EUR (2.490 EUR je Elternteil) und ab 1.1.2020 um weitere 192 EUR auf 5.172 EUR (bzw. 2.586 EUR je Elternteil) erhöht werden.

Das **Kindergeld** soll ab Juli 2019 um 10 EUR je Kind und Monat steigen. Dies bedeutet: jeweils 204 EUR für das erste und zweite Kind, 210 EUR für das dritte Kind und 235 EUR für jedes weitere Kind.

**Beachten Sie |** Ab 1.1.2021 ist eine weitere Erhöhung um 15 EUR je Kind und Monat vorgesehen. So wurde es zumindest im **Koalitionsvertrag** vereinbart.

### Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll ab 1.1.2019 von 9.000 EUR auf dann 9.168 EUR steigen. Ab 1.1.2020 ist ein Anstieg um 240 EUR auf 9.408 EUR vorgesehen.

**Beachten Sie |** Der **Unterhaltshöchstbetrag** wird an die neuen Werte des Grundfreibetrags angepasst.

### Kalte Progression

Die **kalte Progression** soll eingedämmt werden. Hier geht es um den Effekt, dass manche Steuerzahler trotz Lohnerhöhung real nicht mehr Geld zur Verfügung haben. Hintergrund ist die Berechnung der Einkommensteuer mittels Einkommensstufen. Um hier gegenzusteuern sollen (neben der Erhöhung des Grundfreibetrags) **die Eckwerte des Einkommensteuertarifs** nach rechts verschoben werden: Für den Veranlagungszeitraum 2019 um 1,84 % und für 2020 um 1,95 %. Die Prozentsätze entsprechen den **voraussichtlichen Inflationsraten** der Jahre 2018 bzw. 2019.

**Beachten Sie |** Der im Koalitionsvertrag vereinbarte schrittweise Abbau des **Solidaritätszuschlags** wurde im Gesetzentwurf (noch) nicht umgesetzt.

**Quelle |** Entwurf der Bundesregierung vom 27.6.2018: Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz); Die Bundesregierung vom 27.6.2018: „Bis zu zehn Milliarden EUR für Familien“

ALLE STEUERZAHLER

## Spekulationssteuer auf Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims?

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein **häusliches Arbeitszimmer** abgesetzt wurden und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als 10 Jahre** beträgt. |

**Hintergrund:** Private Grundstücksverkäufe innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist sind **nicht zu versteuern**, wenn

- die Grundstücke im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken **oder**
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

#### ■ Sachverhalt

Eheleute hatten eine selbst bewohnte Eigentumswohnung innerhalb der Spekulationsfrist verkauft. In den Vorjahren hatten sie den Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer i. H. von 1.250 EUR erfolgreich geltend gemacht. Den auf das Arbeitszimmer entfallenden Verkaufsgewinn von 35.575 EUR unterwarf das Finanzamt der Besteuerung, weil insoweit keine eigene Wohnnutzung vorliege.

Das Finanzgericht Köln hat dieser Sichtweise mit folgender Begründung eine Absage erteilt: Ein Arbeitszimmer ist **in den privaten Wohnbereich integriert und stellt kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar**. Auch steht eine Besteuerung im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für häusliche Arbeitszimmer.

**Beachten Sie |** Die Finanzverwaltung und weite Teile der Literatur gehen demgegenüber davon aus, dass ein Verkaufsgewinn insoweit der Besteuerung unterliegt, als er auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt, da dieses nicht Wohnzwecken dient. Da **die Revision** bereits beim Bundesfinanzhof anhängig ist, wird dieser bald für Klarheit sorgen.

**Quelle |** FG Köln, Urteil vom 20.3.2018, Az. 8 K 1160/15, Rev. BFH Az. IX R 11/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 201550; BMF-Schreiben vom 5.10.2000, Az. IV C 3 - S 2256 - 263/00, Rz. 21

## ALLE STEUERZAHLER

### Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung

| Wird bei der Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes ein Baukostenzuschuss erhoben, ist dieser **nicht als Handwerkerleistung begünstigt**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

#### ■ Sachverhalt

Ein Ehegatten-Grundstück wurde an die öffentliche Kläranlage angeschlossen. Für die Herstellung der erforderlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes erhob der Abwasserzweckverband einen Baukostenzuschuss. Den darin enthaltenen (geschätzten) Lohnanteil machten die Eheleute als Handwerkerleistung geltend – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Begünstigt sind Leistungen, die in **unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt** durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. Das hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2014 entschieden.

Im Unterschied zum Hausanschluss kommt der Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes aber **nicht nur einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern** des Versorgungsnetzes zugute. Das Kriterium „in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt“ ist hier nicht erfüllt. Entscheidend ist allein, ob es sich um eine das öffentliche Sammelnetz betreffende Maßnahme handelt oder es um den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss und damit die Verbindung des öffentlichen Verteilungs- oder Sammelnetzes mit der Grundstücksanlage geht.

#### Weiterführende Hinweise

Ob die Steuerermäßigung für **Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge** in Anspruch genommen werden kann, muss der Bundesfi-

nanzhof noch entscheiden (**Revision anhängig**). Angesichts der neuen Argumentation dürften hier aber kaum Erfolgsaussichten bestehen.

**Positiv:** Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof in seiner aktuellen Entscheidung herausgestellt, dass begünstigte Handwerkerleistungen auch durch die **öffentliche Hand** erbracht werden können

und es unerheblich ist, **auf welcher Rechtsgrundlage** die öffentliche Hand die Kosten für den Hausanschluss erhebt.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 21.2.2018, Az. VI R 18/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 201752; BFH, PM Nr. 32 vom 13.6.2018; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 56/12; Rev. BFH Az. VI R 50/17 zu Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen; BMF-Schreiben vom 9.11.2016, Az. IV C 8 - S 2296 b/07/10003 :008, Rz. 22 zu Maßnahmen der öffentlichen Hand

## VERMIETER

### Darlehenszuordnung: Schuldzinsenabzug bei Kauf eines gemischt genutzten Grundstücks

| Wer ein **gemischt genutztes Grundstück** erwirbt und es versäumt, die aufgenommenen Kredite allein dem fremdvermieteten Bereich zuzuordnen, kann diesen Fehler nachträglich nicht mehr ausbügeln. Im Streitfall hatten die Steuerpflichtigen **die ursprünglichen Darlehensverträge rückwirkend widerrufen** und neue Darlehen aufgenommen, um für die Zukunft eine vollständige Zuordnung beim vermieteten Teil zu erreichen. Dem hat das Finanzgericht Köln aber einen Riegel vorgeschoben. |

#### ■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtigen hatten beim Erwerb des Objekts zwar beabsichtigt, den selbst genutzten Gebäudeteil allein mit Eigenkapital zu finanzieren und die Kreditmittel allein für den fremdvermieteten Gebäudebereich einzusetzen, um so den Werbungskostenabzug zu optimieren. Hierfür hatten sie im Rahmen des notariellen Kaufvertrags auch die Anschaffungskosten aufgeteilt.

Die Darlehensmittel wurden jedoch auf ein Girokonto überwiesen, auf dem sich auch die Eigenmittel befanden, sodass diese Mittel nicht mehr voneinander zu unterscheiden waren. Die Steuerpflichtigen widerriefen später diese „Erwerbsdarlehen“ und lösten diese mithilfe neuer Darlehen ab. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten aber eine nachträgliche Änderung der Zuordnung der Neudarlehen zu den Anschaffungskosten ab.

Ob Widerruf, Ablösung der Altdarlehen und Neuordnung der Neudarlehensmittel eine Gestaltungsmöglichkeit bei steuerlich misslungenen Zuordnungen von Darlehen sein kann, wird der Bundesfinanzhof **im Revisionsverfahren** zu entscheiden haben. Um Streitigkeiten mit dem Finanzamt aus dem Weg zu gehen, sollten beim Erwerb gemischt genutzter Grundstücke **folgende Grundsätze** eingehalten werden:

**PRAXISTIPP** | Sofern der Steuerpflichtige den zivilrechtlich einheitlichen Kaufpreis sowie die Anschaffungsnebenkosten im Kaufvertrag auf den selbst genutzten und den vermieteten Gebäudeteil aufteilt, ist dieser Maßstab steuerlich bindend, sofern er nicht missbräuchlich gebildet wurde.

Trifft der Steuerpflichtige dagegen keine nach außen hin erkennbare Zuordnungsentscheidung, sind die Anschaffungskosten anteilig zuzuordnen. Maßstab hierfür ist das Verhältnis der selbst genutzten Wohn-/Nutzflächen des Gebäudes zu denjenigen, die der Erzielung von Einkünften dienen.

Entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige eine objektiv erkennbare Zuordnung trifft und sein Auszahlungsverhalten damit übereinstimmt. Das heißt: Der im Kaufvertrag aufgeteilte Kaufpreis sollte durch zwei getrennte Überweisungen geleistet werden. Darüber hinaus sollten separate Darlehensverträge für die einzelnen Gebäudeteile abgeschlossen werden.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 5.7.2017, Az. 3 K 2048/16, Rev. BFH Az. IX R 2/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 200978

## KAPITALANLEGER

## Automatischer Austausch über Finanzkonten: Staaten austauschliste 2018 veröffentlicht

| Auf der Berliner Steuerkonferenz im Oktober 2014 haben zahlreiche Staaten den „Common Reporting Standard“ (CRS) unterschrieben. Auf Grundlage des CRS werden **Informationen über Konten bzw. Vermögensanlagen** zwischen den an diesem Informationsaustausch **teilnehmenden Staaten und Gebieten** automatisch ausgetauscht. In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium nun die finale Staaten austauschliste 2018 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.9.2018 erfolgt. |

Am 30.9.2017 ist der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten gestartet. Zu einer **Auswertung dieser Daten** kam es bislang aber noch nicht. Auf Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) antwortete der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Michael Meister im Februar 2018: „Dem Bundeszentralamt für Steuern wurden bislang **von 46 Staaten und Gebieten** Finanzkontendaten ... übersandt. Hiervon wurden bisher keine Daten an die jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet.“

Und weiter: „Derzeit bereitet das Bundeszentralamt für Steuern die Zuordnung der Datensätze von deutschen Steuerbürgern im Ausland zu den zuständigen Finanzämtern vor Ort vor. Eine **Weiterleitung der Daten** an die zuständigen Landesfinanzbehörden kann erst erfolgen,

wenn die **technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen** für die Versendung und Annahme der Daten geschaffen wurden. Nach derzeitigem Stand sollen Daten **spätestens ab 2019** an die zuständigen Landesfinanzbehörden übersandt werden.“

**Beachten Sie | Weiterführende Informationen** zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie sowohl auf der Webseite des **Bundesfinanzministeriums** (unter [www.iww.de/s308](http://www.iww.de/s308)) als auch auf der **Webseite des Bundeszentralamts für Steuern** (unter [www.iww.de/s1805](http://www.iww.de/s1805)).

**Quelle |** BMF-Schreiben vom 28.6.2018, Az. IV B 6 - S 1315/13/10021 :050, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 202101; Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), BT-Drs. 19/695, Nr. 53 und Nr. 54 vom 9.2.2018

## FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

## Details zur unangekündigten Kassen-Nachschau

| Bereits seit Anfang 2018 besteht für die Finanzbehörde die Möglichkeit einer **unangekündigten Kassen-Nachschau**. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der **ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen**. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Grundsätze für eine Kassen-Nachschau näher erläutert. Wichtige Punkte werden vorgestellt. |

Der Kassen-Nachschau unterliegen **nicht nur elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen**, sondern beispielsweise auch Taxameter, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Der Amtsträger kann (Ermessensentscheidung) zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten **Kas-**

**sensturz** verlangen. Denn die Kassenspruchfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ist ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen.

Ein Durchsuchungsrecht besteht nicht, wobei das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen **noch keine Durchsuchung** ist. Die Kassen-Nachschau kann auch **außer-**

halb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

**MERKE** | Gerade bargeldintensive Unternehmen (z. B. Gastronomiebetriebe) müssen damit rechnen, dass der Prüfer vor der Nachschau verdeckte Testkäufe durchführt und sich einen Überblick verschafft, wie die Kassenführung erfolgt. Denn: Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen ist zulässig, ohne dass sich der Amtsträger ausweist. Auch muss die Nachschau nicht am selben Tag wie die Kassenbeobachtung erfolgen.

Der Prüfer muss sich **erst ausweisen**, wenn er die nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräume betreten möchte, den Steuerpflichtigen auffordert, das **elektronische Aufzeichnungssystem** zugänglich zu machen oder weitere Unterlagen (z. B. die **Verfahrensdokumentation**) fordert.

**Beachten Sie** | Ist der Steuerpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter (z. B. bei einer GmbH der Geschäftsführer) nicht anwesend, hat sich der Amtsträger **gegenüber Dritten** (z. B. Arbeitnehmern), die mit dem Kassensystem vertraut sind, auszuweisen und sie zur Mitwirkung aufzufordern.

Der Amtsträger ist zu Dokumentationszwecken berechtigt, Unterlagen und Belege **zu scannen oder zu fotografieren**.

Bei Beanstandungen kann der Amtsträger ohne vorherige Prüfungsanordnung **zur Außenprüfung** übergehen. Dies ist dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

**Beachten Sie** | Anlass zur Beanstandung kann auch bestehen, wenn **Dokumentationsunterlagen** (z. B. Protokolle nachträglicher Programmänderungen) nicht vorgelegt werden können.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 29.5.2018, Az. IV A 4 - S 0316/13/10005 :054, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 201981

## GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

### Darlehensausfall führt zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen

| Im Oktober 2017 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der endgültige **Ausfall einer Kapitalforderung** nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust in der privaten Vermögenssphäre führt. Nun hat das Finanzgericht Münster nachgelegt: Auch ein **Darlehensverlust eines Gesellschafters einer GmbH** ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. |

Ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls liegt laut Bundesfinanzhof allerdings erst dann vor, wenn **endgültig feststeht**, dass (über bereits gezahlte Beträge hinaus) keine (weiteren) Rückzahlungen (mehr) erfolgen werden. Die **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus.

Etwas anderes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **mangels Masse** abgelehnt wird oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.

Ob auch der **Forderungsverzicht einer Veräußerung gleichzustellen** ist, hatte der Bundesfi-

nanzhof offengelassen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster ist dies der Fall. Im Streitfall ging es um den endgültigen Ausfall eines Darlehens, das der Gesellschafter seiner GmbH gewährt hatte. Das Finanzgericht sah hierin **einen steuerlich verwertbaren Verlust**.

**PRAXISTIPP** | Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts die Revision anhängig ist, wird der Bundesfinanzhof also bald auch zu dieser Konstellation entscheiden. Die Chancen auf eine steu-  
erzählerfreundliche Entscheidung stehen gut.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 12.3.2018, Az. 2 K 3127/15 E, Rev. BFH Az. IX R 9/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 201612; BFH-Urteil vom 24.10.2017, Az. VIII R 13/15



## GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

## Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig sozialversicherungspflichtig

| Kann der Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ihm unliebsame Entscheidungen nicht verhindern, ist er als **abhängig Beschäftigter** anzusehen und unterliegt der **Sozialversicherungspflicht**. Dies hat das Bundessozialgericht aktuell in zwei Verfahren bestätigt. |

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist nur dann **nicht abhängig beschäftigt**, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn er **mehr als 50 % der Anteile** am Stammkapital hält.

Ist der Geschäftsführer **kein Mehrheitsgesellschafter**, ist eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn

- er exakt **50 % der Anteile** hält oder
- bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag über **eine umfassende (echte/qualifizierte) Sperrminorität** verfügt, sodass er ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kann.

In beiden aktuellen Fällen betonte das Bundessozialgericht zudem, dass es nicht darauf ankommt, dass ein Geschäftsführer im Außenver-

hältnis weitreichende Befugnisse hat und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit (z. B. bei den Arbeitszeiten) eingeräumt werden. Entscheidend ist vielmehr der **Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten** auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

**MERKE |** Schuldrechtliche Vereinbarungen außerhalb des Gesellschaftsvertrags sind regelmäßig ungeeignet, um den sozialversicherungsrechtlichen Status eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu gestalten. Dies ergibt sich u. a. aus den Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus 2015.

**Quelle |** BSG-Urteil vom 14.3.2018, Az. B 12 KR 13/17 R, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 200204; BSG-Urteil vom 14.3.2018, Az. B 12 R 5/16 R, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 200205; BSG, PM 14/18 vom 15.3.2018; BSG-Urteil vom 11.11.2015, Az. B 12 KR 13/14 R zum Stimmbindungsvertrag; BSG-Urteil vom 11.11.2015, Az. B 12 KR 10/14 R zum Vetorecht

## GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

## Wertguthabenkonto: Gutschrift führt beim Fremd-Geschäftsführer nicht zu Arbeitslohn

| Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind grundsätzlich kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn. Sie sind **erst in der Auszahlungsphase** zu versteuern. Dies gilt auch für **Fremd-Geschäftsführer einer GmbH**, so der Bundesfinanzhof. |

### ■ Sachverhalt

Im Streitfall war der Geschäftsführer einer GmbH nicht an dieser beteiligt. Er schloss mit der GmbH eine Wertguthabenvereinbarung. Dabei handelte es sich um eine Vereinbarung zur Finanzierung für den vorzeitigen Ruhestand. Er verzichtete auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von monatlich 6.000 EUR. Diese sollten erst in der späteren Freistellungsphase ausgezahlt werden.

Die GmbH unterwarf die Zuführungen zu dem Wertguthaben des Geschäftsführers nicht dem Lohnsteuerabzug. Das Finanzamt war demgegenüber der Meinung, die Wertgutschriften führten zum Zufluss von Arbeitslohn beim Geschäftsführer und forderte die Lohnsteuer nach. Das Finanzgericht Köln und der Bundesfinanzhof folgten dieser Meinung jedoch nicht.



Die Zuführungen zu dem Wertguthabenkonto unterliegen insbesondere deshalb nicht dem Lohnsteuerabzug, weil der Geschäftsführer **kein Recht hatte, eine Auszahlung der Gutschriften zu verlangen** und auch in anderer Weise nicht über die Gutschriften verfügen konnte.

Zudem war die GmbH im Zeitpunkt der Gutschriften zu keinen Zahlungen an den Steuerpflichtigen aus dem Wertguthaben verpflichtet, sodass auch ein Zufluss durch Schuldumschaffung (**Novation**) **ausgeschlossen** war.

## Andere Sichtweise der Verwaltung

Grundsätzlich ist zwar auch die Finanzverwaltung der Ansicht, dass die Gutschrift auf einem Zeitwertkonto nicht zum Zufluss von Arbeitslohn führt.

Handelt es sich jedoch um Arbeitnehmer, die **zugleich als Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z. B. bei Geschäftsführern einer GmbH), sollen derartige Vereinbarungen mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar sein. Hier soll bereits die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn führen.

Hierauf reagierte der Bundesfinanzhof aktuell wie folgt: Ob die Vereinbarung eines Wertguthabenkontos mit dem **Aufgabenbild des Organs** unvereinbar ist, kann hier offenbleiben. Denn erlangt der Steuerpflichtige – wie im Streitfall – **keine wirtschaftliche Verfügungsmacht** über einen Vermögensvorteil, kann der Zufluss grundsätzlich auch nicht fingiert werden.

## UMSATZSTEUERZÄHLER

## Kleinunternehmerregelung: Zur Anwendung bei Differenzbesteuerung

| Der Europäische Gerichtshof soll auf Vorlage des Bundesfinanzhofs klären, ob für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung **in Fällen der Differenzbesteuerung** auf den vollen Verkaufspreis oder die geringere Handelsspanne abzustellen ist. |

**Hintergrund:** Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und im Vorjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat.

## Gesellschafter-Geschäftsführer

Im aktuellen Streitfall ging es um einen **Fremd-Geschäftsführer**, der an der GmbH nicht beteiligt war.

Zu einem **(beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführer** hat der Bundesfinanzhof in 2015 entschieden, dass es mit seinem Aufgabenbild nicht vereinbar ist, wenn er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit verzichtet. Die Folge: Der Bundesfinanzhof ging hier von einer **verdeckten Gewinnausschüttung** aus, die beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in 2017 zu einem **Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH entschieden, dass zum Zeitpunkt von Wertgutschriften auf einem Zeitwertkonto **kein Zufluss von Arbeitslohn** vorliegt. Da es im Streitfall um die Rechtmäßigkeit eines **Lohnsteuer-Haftungsbescheids** ging, konnte die Frage offenbleiben, ob die jeweilige Gutschrift auf dem Zeitwertkonto eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 22.2.2018, Az. VI R 17/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 201527; BFH, PM Nr. 30 vom 4.6.2018; BMF-Schreiben vom 17.6.2009, Az. IV C 5 - S 2332/07/0004; BFH-Urteil vom 11.11.2015, Az. I R 26/15; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2017, Az. 9 K 9235/15

Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis, beschränkt. Die Differenzbesteuerung ist insbesondere **bedeutsam im Secondhandgeschäft, beim Gebrauchtwagenhandel und im Kunst- und Antiquitätengeschäft.**

#### ■ Sachverhalt

In 2009 und 2010 betrugen die Umsätze eines Gebrauchtwagenhändlers (K) bei Berechnung nach Verkaufspreisen 27.358 EUR und 25.115 EUR. Die Bemessungsgrundlage ermittelte K aber nach der Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis mit 17.328 EUR und 17.470 EUR.

K nahm deshalb an, dass er Kleinunternehmer sei und keine Umsatzsteuer schulde. Das Finanzamt folgte dem nicht, da der Gesamtumsatz in 2009 (gemessen an den vereinnahmten Entgelten) über der Grenze von 17.500 EUR lag.

Der Bundesfinanzhof hält eine Klärung durch den Europäischen Gerichtshof für erforderlich. Er neigt jedoch dazu, auf **die Differenzbeträge** abzustellen.

**Quelle** | BFH-Beschluss vom 7.2.2018, Az. XI R 7/16, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 201749

## ARBEITGEBER

### Kurzfristige Beschäftigung: Anteilige Verdienstgrenze gekippt

| Eine **sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung** setzt u. a. voraus, dass sie auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage (ab 2019: 2 Monate/50 Arbeitstage) begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Nach bisheriger Praxis war die **Berufsmäßigkeit** nicht zu prüfen, wenn das Arbeitsentgelt die (anteilige) Monatsgrenze von 450 EUR nicht überschreitet. Diese **anteilige Verdienstgrenze** hat das Bundessozialgericht nun gekippt, sodass eine Umrechnung auf Tage nicht erfolgen muss. |

#### ■ Beispiel

Ein Schüler wird im August 2018 für 10 Tage beschäftigt. Er erhält 200 EUR. **Bisher** wäre die Berufsmäßigkeit zu prüfen gewesen, da die anteilige Verdienstgrenze bei 150 EUR (450 EUR/30 Tage × 10 Beschäftigungstage) lag.

**Nach neuer Rechtsprechung** ist eine Berufsmäßigkeit nicht zu prüfen, weil die Vergütung die Monatsgrenze von 450 EUR nicht überschreitet.

**Quelle** | BSG-Urteil vom 5.12.2017, Az. B 12 R 10/15 R, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 199038

## ARBEITGEBER

### Mindestlohn wird ab 2019 in zwei Schritten erhöht

| Derzeit liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 8,84 EUR brutto je Zeitstunde. Die Mindestlohnkommission hat nun eine **Erhöhung** auf 9,19 EUR zum 1.1.2019 und auf 9,35 EUR zum 1.1.2020 empfohlen. Die Bundesregierung muss die Erhöhung noch per Rechtsverordnung umsetzen, was aber wohl reine Formsache sein dürfte. |

**Hintergrund:** Alle 2 Jahre berät die Mindestlohnkommission über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Dabei orientiert sie sich an der **Tarifentwicklung**.

**Quelle** | Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 26.6.2018: „Mindestlohn steigt auf 9,19 EUR im Jahr 2019 und 9,35 EUR im Jahr 2020“; Die Bundesregierung vom 26.6.2018: „Mindestlohn steigt stufenweise“

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2018 bis zum 31.12.2018 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):  
**4,12 Prozent**

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

### ■ Berechnung der Verzugszinsen

| Zeitraum                    | Zins          |
|-----------------------------|---------------|
| vom 1.1.2018 bis 30.6.2018  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2017 bis 30.6.2017  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2016 bis 31.12.2016 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2016 bis 30.6.2016  | -0,83 Prozent |
| vom 1.7.2015 bis 31.12.2015 | -0,83 Prozent |
| vom 1.1.2015 bis 30.6.2015  | -0,83 Prozent |
| vom 1.7.2014 bis 31.12.2014 | -0,73 Prozent |
| vom 1.1.2014 bis 30.6.2014  | -0,63 Prozent |
| vom 1.7.2013 bis 31.12.2013 | -0,38 Prozent |
| vom 1.1.2013 bis 30.6.2013  | -0,13 Prozent |
| vom 1.7.2012 bis 31.12.2012 | 0,12 Prozent  |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2018

| Im Monat August 2018 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

### Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatz- und Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.8.2018

■ **Gewerbe- und Grundsteuerzahler**: 15.8.2018 (bzw. 16.8.2018\*)

\*Der 16.8.2018 gilt für Bundesländer, in denen der 15.8.2018 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am

15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie |** Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.8.2018 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.8.2018 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat August 2018 am 29.8.2018**.